

lungssäumiger Schuldner, die man z. B. entweder ungern oder mit wenig Aussicht auf Erfolg gerichtlich belangen kann, läßt sich durch briefliche Zusendung des Formulars entweder eine vollständige Unterbrechung der bisher im Lauf befindlichen Verjährungsfrist oder eine bloße Hemmung des weiteren Ablaufs der Verjährungsfrist erreichen. Ersteres tritt ein, wenn der Schuldner mit der im Korrespondenzwege vom Gläubiger angebotenen Stundung des Schuldbetrags sich unterschriftlich einverstanden erklärt und das unterschriebene Formular an den Gläubiger innerhalb der gestellten Frist zurücksendet. Hierin liegt zugleich ein stillschweigendes Anerkenntnis des Bestehens der Schuld. Schuldner gegenüber, bei denen sich eine Bereitwilligkeit zur Regelung der dem Verjährungsablauf ausgesetzten Forderung nicht erwarten läßt, läßt sich nur von der in § 202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeführten Stundung Gebrauch machen, d. h. auch hier geht der Akt, der den Lauf der Verjährung aufhalten soll, nicht vom Schuldner, sondern vom Gläubiger aus. Der Gläubiger reflektiert aber hier nicht auf ein vom Schuldner abzugebendes Anerkenntnis, sondern er erklärt dem Schuldner, ohne ihn zur Erklärung und Unterschrift binnen kurzer Frist aufzufordern, einfach, daß er zu seinen Gunsten ihm die Zahlung des Schuldbetrags auf eine bestimmte Zeit, z. B. ein Jahr, Stunde, d. h. ihm einen Jahres-Kredit einräume. Zu letztem ist er nicht gesetzlich verpflichtet; er bewilligt ihn aber aus freien Stücken, um den Schuldner nicht mit gerichtlichen Schritten zu belästigen, die er zur Aufrechterhaltung seiner Forderung gegenüber der Verjährung gegen ihn vornehmen müßte. Auch in diesen Fällen bietet das Dr. Schaefer'sche Verjährungsformular einen Ausweg und läßt sich wirksam verwenden, indem man es unter Streichung eines Schluppassus (daß man vom Schuldner innerhalb gesetzter Frist Unterschrift und Rücksendung des Formulars erwarte) als einfache Stundungsanzeige behandelt und es eingeschrieben dem Schuldner zur Kenntnisnahme zusendet. Würde der Schuldner in die ihm gewährte Stundung der Schuld nicht einwilligen wollen, — was in den seltensten Fällen zutreffen dürfte —, so hätte er nach Treue und Glauben die Pflicht, durch einen Widerspruch gegen die Stundung dies dem Gläubiger rechtzeitig zu erklären. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, so erklärt sich der Schuldner stillschweigend mit der Stundung einverstanden, und die Forderung des Gläubigers kann, so lange die Stundungsfrist läuft, gleichfalls nicht verjähren. (Vergl. § 202 B. G. B.). Es tritt in diesem Fall zwar keine Unterbrechung der Verjährung, sondern nur eine Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist auf die Zeit der Stundungsfrist ein. Im Effekt ist aber dem Gläubiger hierdurch gerade so gut gedient wie bei der durch schriftliches oder mündliches Schuldanerkenntnis erfolgten vollständigen Aufhebung der Verjährung in ihrem ganzen bisherigen Fristablauf. Der Gläubiger braucht vorerst nicht zu klagen oder seinen Schuldner mit gerichtlichen Schritten zu belästigen. Er hat dem Schuldner eine Frist gewährt, innerhalb welcher dieser nicht zu zahlen braucht, wenn er nicht will oder nicht kann; aber die Forderung besteht weiter zu Recht und verjährt vorerst nicht. Das ist die Hauptsache.

Vor Ablauf der Stundungsfrist läßt man, wenn in zwischen der Schuldner nicht Zahlung leistet (Teilzahlung unterbricht die Verjährung), einen Zahlungsbefehl zustellen, welcher bewirkt, daß die Verjährung mit Ablauf der Stundungsfrist nicht ablaufen kann.

Von Seiten einer Firma wurde die Befürchtung ausgesprochen, es könnte sich die vom Gläubiger aus eigener Initiative gegen säumige Schuldner ausgehende Stundung nicht als praktisch erweisen, weil sie den Nachteil habe, daß der stundende Gläubiger in der Zwischenzeit gegen seinen

Schuldner nicht klagen könne. Würden aber Änderungen in den Verhältnissen des Schuldners im Lauf eines Jahres eintreten, die ein gerichtliches Vorgehen gegen diesen zur Sicherung der Forderung notwendig machten, so ließen sich eine Klage oder sonstige gerichtliche Schritte gegen ihn nicht durchführen. Nach Ablauf des Stundungsjahres trete aber die Verjährung nach dem Gesetz ein, und dann zu klagen, wäre keine Zeit mehr. Der im Interesse der Hintanhaltung der Verjährung Stundende habe daher das Nachsehen.

Dem ist jedoch nicht so. Wir verweisen hier auf die neuen Bestimmungen der Civilprozeß-Ordnung in §§ 257, 259, welche eine Klagestellung wegen künftiger Forderungen und die gerichtliche Geltendmachung von »Geldforderungen«, deren Klagbarkeit an einen späteren bestimmten Kalendertag geknüpft ist, für zulässig erklären. Unter jene Bestimmungen fallen auch die Fälle der durch Stundung befristeten Geldforderungen, denen kein Anspruch auf eine Gegenleistung gegenübersteht. Die vorzeitige Einklagung solcher Forderungen ist nach der Civilprozeß-Ordnung in der Weise zulässig, daß man beim Gericht schon vor Ablauf der Stundungsfrist, falls notwendig, eine Klage einreicht mit dem Begehren, es möge der Schuldner »zu künftiger Zahlung«, d. h. zur Zahlung nach Ablauf der ihm gewährten Stundungsfrist einstweilen verurteilt werden. Man erreicht damit zugleich, daß man nach erfolgtem Stundungsfristablauf sofort mit gerichtlichen Zwangsmahregeln gegen den Schuldner vorgehen kann. Die neue Fassung unserer Civilprozeß-Ordnung sieht im § 259 ausdrücklich die besondern Fälle vor, wenn bei befristeten oder bedingten Außenständen die Verhältnisse des Schuldners sich derart ändern sollten, daß die Beforgnis, der Schuldner werde an dem künftigen Verfalltag nicht mehr zur Leistung imstande sein, gerechtfertigt erscheint. Hier steht einer sofortigen Klagestellung auch bei gestundeten und deshalb vorerst nicht einlagbaren Forderungen nichts im Wege. Klagegegenstand ist die gestundete, künftig erst fällig werdende Leistung. § 271 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Daß die Verjährung durch jede außergerichtliche Handlung, aus der sich ein Anerkenntnis des Anspruchs entnehmen läßt, unterbrochen wird, geht unzweifelhaft aus der Fassung von § 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hervor. Es kann sogar eine bloße Unterlassung unter gegebenen Verhältnissen als ein die Verjährung unterbrechendes Moment in Betracht kommen, z. B. wenn dem Schuldner ein Kontokorrentauszug regelmäßig am Jahreschluß mit der Aufforderung zur Erklärung unter Setzung einer Frist zugesandt wird, nach deren Ablauf bei Nichtbeanstandung sein stillschweigendes Einverständnis vom Gläubiger angenommen wird. Unter Kaufleuten könnte z. B. auf Grund bestehender Usance die Unterlassung der Abgabe einer Erklärung auf einen mit Erklärungsfrist zugesandten Kontokorrentauszug als stillschweigendes Anerkenntnis des Saldos und als eine Unterbrechung der Verjährung des Klageanspruchs gedeutet werden. Immerhin wird man, wenn man auf außergerichtlichem Wege die Verjährung seiner Forderungen aufhalten will, der Sicherheit halber darauf Bedacht zu nehmen haben, entweder ein mündliches Anerkenntnis der Forderung unter Zeugen, oder ein, sei es direkt, sei es indirekt, aus einem Schriftstück sich ergebendes Anerkenntnis vom Schuldner vor Ablauf des Kalenderjahres zu erlangen. Auch die Anerkennung gegenüber Stellvertretern und Geschäftsführern genügt. Eine nachweislich erklärte und unwidersprochen gebliebene Stundung thut es aber auch.

Dr. Martin Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig, läßt sich in seinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Buch I, Seite 447 u. folg.) zur außergerichtlichen Verjährungsunterbrechung wie folgt aus: »Auch hier genügt